

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1238/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 09.12.2025 unter der Überschrift „Deutschland war faktisch kriminalitätsfrei“ über ein Interview mit dem US-Präsidenten. Der Beitrag gibt Aussagen des US-Präsidenten aus dem Interview wieder, unter anderem heißt es: „Über die Bundesrepublik sagte Trump: ‚Schauen Sie nach Deutschland. Deutschland war faktisch kriminalitätsfrei, und Angela hat zwei große Fehler gemacht: Migration und Energie. Und das waren zwei echte Hämmer.‘“ Dem Beitrag beigelegt ist ein Video des vollständigen Interviews sowie ein Video mit dem Titel „So lief das große Interview mit US-Präsident Trump“. Darin berichtet die Interviewerin im Gespräch mit einem Journalisten von ihren Eindrücken vom Interview mit dem US-Präsidenten. Darin sagt der Moderator nach dem Einspieler mit dem Trump-Zitat über das kriminalitätsfreie Deutschland: „Ja, dass es vor 2015 keine Kriminalität in Deutschland gab, stimmt natürlich nicht, aber wie wichtig ist das europäische und insbesondere, ganz besonders das deutsch-amerikanische Verhältnis überhaupt noch für Donald Trump?“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, das Interview enthalte an vielen Stellen Unwahrheiten des US-Präsidenten, die ohne Einordnung oder Korrektur von der Redaktion reproduziert würden. Besonders markant sei die Aussage, die in dem genannten Text zum

Gegenstand gesonderter Berichterstattung gemacht werde, der zufolge Deutschland vor der Zunahme der Migration „faktisch kriminalitätsfrei“ gewesen sei. Im Interview würden dazu faktisch falsche Vergleiche der Kriminalität in den USA und in Europa herangezogen. Eine derart eklatante und offensichtliche Unwahrheit dürfe nicht ohne Hinweis auf die Unrichtigkeit des Gesagten verbreitet werden, wie dies im Interview der Fall sei – und erst recht nicht ohne Einordnung zu einer Schlagzeile gemacht werden.

III. Der Justiziar trägt zusammengefasst vor, die beanstandete Veröffentlichung gebe ein Interview mit dem amtierenden US-Präsidenten wieder und greife dessen Aussage auf, Deutschland sei „faktisch kriminalitätsfrei“ gewesen. Diese Äußerung sei als wörtliches Zitat kenntlich gemacht und in den migrationspolitischen Kontext der Aussagen des Interviewten eingeordnet worden.

Eine Verletzung von Ziffer 1 Pressekodex liege nicht vor, da die Redaktion keine eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt habe, sondern eine politische Aussage eines Staatsoberhauptes korrekt wiedergegeben habe. Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehöre auch die Wiedergabe zugespitzter oder kontroverser Aussagen, sofern deren Urheberschaft transparent sei. Das Zitat sei eindeutig als fremde Äußerung erkennbar und werde nicht als redaktionelle Tatsache präsentiert.

Auch Ziffer 2 Pressekodex sei gewahrt. Die Redaktion habe die Aussage im Rahmen eines Interviews zutreffend dokumentiert; eine Sinnentstellung im Text oder in der Überschrift liege nicht vor. Die Überschrift stelle eine zulässige Verdichtung eines wörtlichen Zitats dar und sei durch Anführungszeichen als solche erkennbar. Der durchschnittliche Leser könne die bewusste Zuspitzung als für den Interviewten typische Polemik einordnen. Eine Pflicht, jede politische Aussage unmittelbar faktisch einzuordnen oder zu überprüfen, bestehe presseethisch nicht, solange die Trennung zwischen fremder Äußerung und redaktioneller Darstellung gewahrt bleibe.

Ein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex sei ebenfalls nicht gegeben. Das Diskriminierungsverbot richte sich gegen diskriminierende Darstellungen der Presse selbst. Die Redaktion habe keine pauschalen Zuschreibungen vorgenommen, sondern lediglich die politische Bewertung eines Dritten wiedergegeben, ohne eigene verallgemeinernde oder stereotype Aussagen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Deutschland war faktisch kriminalitätsfrei“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Presskodex festgeschriebene Gebot zur wahrhaftigen Berichterstattung und die in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt bei seiner Bewertung weitgehend der Einschätzung des Beschwerdeführers. Zwar darf die Redaktion auch falsche Aussagen von öffentlichen Personen wie dem US-Präsidenten zitieren bzw. aufgreifen. Allerdings sind diese dann entsprechend hinreichend deutlich journalistisch einzuordnen, so dass die Leserschaft den wahren Sachverhalt erfährt. Dies gilt umso mehr, wenn die fragliche Aussage, wie vorliegend, in der Überschrift prominent hervorgehoben wird. Eine solche Einordnung hätte hier bereits im streitgegenständlichen Artikel geschehen müssen. Die Kommentierung der Aussage im beigestellten Video genügt dieser Anforderung nicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>